

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00588 vom 17. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00588](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00588)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00588 du 17 mars 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00588 del 17 marzo 2022

## Regeste

Änderungsverfügung (Nichteintreten) | Erlässt eine Verwaltungsbehörde gestützt auf § 10a lit. b VRG eine unbegründete Anordnung, stellt erst die von den Verfügungsadressaten innert 10 Tagen zu verlangende begründete Anordnung ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG dar. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin erging als unbegründete Anordnung, weshalb sie kein zulässiges Anfechtungsobjekt für ein Rekursverfahren darstellt (E. 2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden, soweit der Streitwert Fr. 15'000.- erreicht (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Liegt der Streitwert darunter, so ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG). Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.